



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 21

Nummer 22

Datum 29.08.2011

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 49 Satzung der Stadt Leichlingen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V8 „Sondergebiet Reusrather Straße“ vom 21.07.2011
- 50 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Leichlingen - „Gewerbegebiet Reusrather Straße“

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



49

Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 21.07.2011 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 8 „Sondergebiet Reusrather Straße“

Auf Grund der §§ 2(1) und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wurde der **Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V 8 „Sondergebiet Reusrather Straße“** vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 21.07.2011 als Satzung beschlossen.

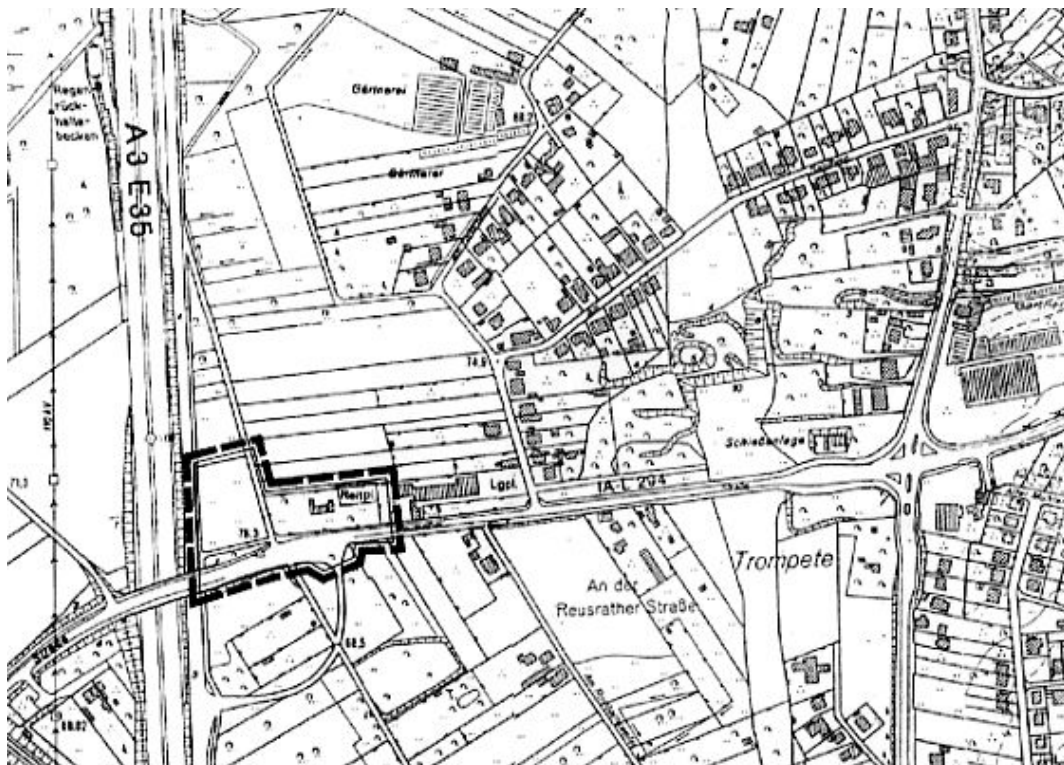
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 8 „Sondergebiet Reusrather Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Der **Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V 8 „Sondergebiet Reusrather Straße“** liegt mit Begründung vom Tag der Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, Zimmer 01/02, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich:



Darstellung ohne Maßstab

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 29.08.2011

Der Bürgermeister

gez. Ernst Müller

50

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 21.07.2011 die **14. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Gewerbegebiet Reusrather Straße“** beschlossen.

Mit Verfügung der Bezirksregierung vom 24.08.2011 (Az.: 35.2.11-75-59/11) wurde die nachstehend aufgeführte Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit folgendem Wortlaut genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Leichlingen am 21.07.2011 beschlossene **14. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gewerbegebiet Reusrather Strasse**.



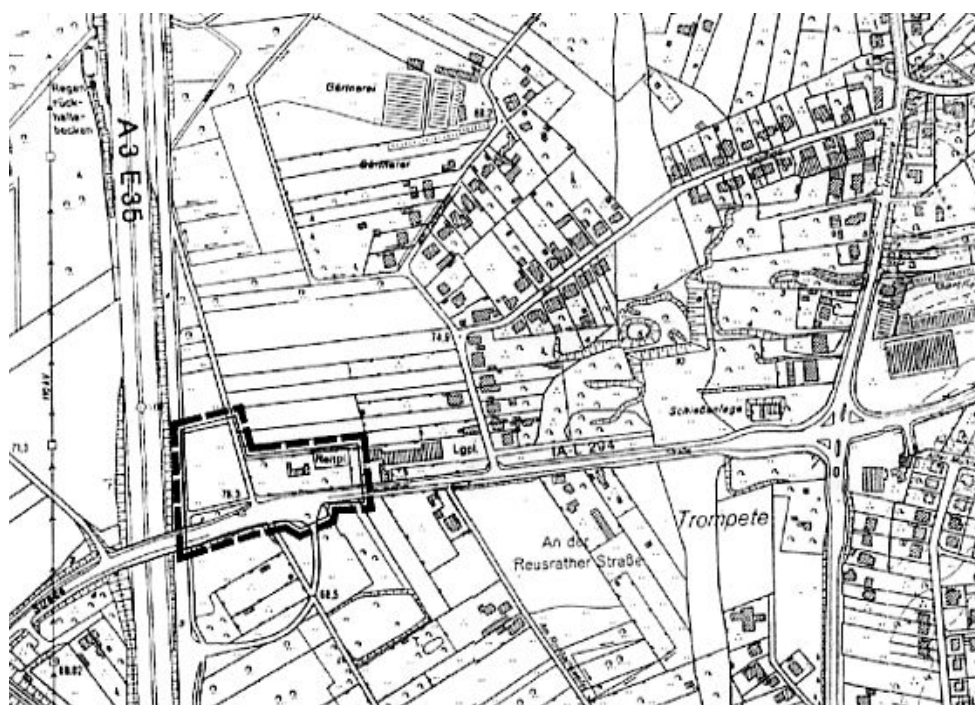
Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung in der Verwaltungsnebenstelle - Bauamt -, Am Schulbusch 16, Zimmer 1/2, 42799 Leichlingen, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der **14. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Gewerbegebiet Reusrather Straße“** wird hiermit gem. § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich:



Darstellung ohne Maßstab

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 29.08.2011

Der Bürgermeister

gez. Ernst Müller